

**Eingruppierungsvertrag  
für die Hafentarbeiter der deutschen Seehafenbetriebe,  
deren Arbeitsverhältnis nach dem 31.05.2000 begründet wird**

gültig ab 01.06.2000

Zwischen dem

Zentralverband der deutschen Seehafenbetriebe e. V.  
Am Sandtorkai 2, 20457 Hamburg

und der

Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr  
- Hauptvorstand - , Theodor-Heuss-Str. 2, 70174 Stuttgart

wird folgender Eingruppierungsvertrag abgeschlossen:

**§ 1  
Anwendungsbereich**

Dieser Tarifvertrag gilt für Hafentarbeiter, die Mitglied der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr sind und die nach Inkrafttreten dieses Vertrages eingestellt werden sowie für Seehafenbetriebe, die tarifgebundene Mitglieder des Zentralverbandes der deutschen Seehafenbetriebe e. V. sind.

**§ 2  
Lohngruppen**

Die Zuordnung der Hafentarbeiter zu der jeweiligen Lohngruppe erfolgt wie nachstehend:

**Lohngruppe I**

Hafentarbeiter, die manuelle Tätigkeiten in den ersten 3 Beschäftigungsjahren ausüben, wie z. B.:

- standardisiertes Laschen
- Stuarbeiten; Kaiarbeiten
- Anschlagtätigkeiten

Hafentarbeiter, die ausschließlich zur Fahrertätigkeit im Automobilumschlag eingesetzt werden, sowie Packer von Fruchtkartons.

## Lohngruppe II

Hafenarbeiter, die manuelle Tätigkeiten nach 3 Beschäftigungsjahren ausüben, wie z. B.:

- standardisiertes Laschen
- Stauarbeiten; Kaiarbeiten
- Anschlagtätigkeiten

Hafenarbeiter, die ausschließlich zur Fahrertätigkeit im Automobilumschlag eingesetzt werden, sowie Packer von Fruchtkartons, nach 3 Beschäftigungsjahren.

## Lohngruppe III

Tätigkeiten, wie z. B.:

standardisiertes Laschen	nach 3 Jahren in der Lohngruppe II
Stauarbeiten/Kaiarbeiten	nach 3 Jahren in der Lohngruppe II
Anschlagtätigkeiten	nach 3 Jahren in der Lohngruppe II
Packer von Fruchtkartons	nach 3 Jahren in der Lohngruppe II
Handwerker mit anerkanntem Ausbildungsberuf und ohne Berufserfahrung	

## Lohngruppe IV

Fahrer von Flurförderzeugen, wie z. B.:

Gabelstapler  
Zugmaschinen

und Tätigkeiten wie z. B.:

Lokführer mit DB-Zulassung  
Winch- und Decksleute  
Kranführer, Bordkranführer

## Lohngruppe V

Hafenfacharbeiter, die die Hafenfacharbeiterprüfung auf betriebliche Veranlassung absolviert haben.

## Lohngruppe VI

Handwerker mit einem anerkannten Ausbildungsberuf und nach 3 Berufsjahren.

Ewerführer, Maschinisten und Schiffer in der Hafenwirtschaft

## Seegüterkontrolleure

Hafenfacharbeiter, die als Vancarrierfahrer, Containerbrückenfahrer, Reachstackerfahrer, Constackerfahrer tätig sind, und Fahrer von Schwerveräten ab 15 Tonnen Tragfähigkeit, die alle Funktionen des Vancarriers ersetzen, in den ersten 3 Jahren nach der Funktionsausbildung.

Tätigkeiten ab Lohngruppe VI sind grundsätzlich den Hafenfacharbeitern vorbehalten.

## Lohngruppe VII

Hafenfacharbeiter, die als Vorarbeiter oder Stauervize tätig sind.  
Vorhandwerker, Handwerker mit abgeschlossener und abverlangter Spezialausbildung.

Hafenfacharbeiter, die als Vancarrierfahrer, Containerbrückenfahrer, Reachstackerfahrer, Constackerfahrer tätig sind, und Fahrer von Schwerveräten ab 15 Tonnen Tragfähigkeit, die alle Funktionen des Vancarriers ersetzen, im 4. bis einschließlich 6. Jahr nach der Funktionsausbildung.

Hafenfacharbeiter, die als 2. Stauervize, Vormann II im Schiffsladungskontrollbetrieb oder Getreidekontrollbetrieb tätig sind.

## Lohngruppe VIII

Hafenfacharbeiter, die als Vancarrierfahrer, Containerbrückenfahrer, Reachstackerfahrer, Constackerfahrer tätig sind, und Fahrer von Schwerveräten ab 15 Tonnen Tragfähigkeit, die alle Funktionen des Vancarriers ersetzen, ab dem 7. Jahr nach Abschluss der Funktionsausbildung.

Hafenfacharbeiter, die als 1. Stauervize, Vormann I im Schiffsladungskontrollbetrieb oder Getreidekontrollbetrieb tätig sind.

## § 3

### Örtliche und Betriebliche Regelungen

Betrieblich abweichende Vereinbarungen über die Zuordnung bzw. Eingruppierung von Handwerkern sind zulässig.

Bei besonderen Arbeitsformen (Teamarbeit, Multifunktionen) können auf betrieblicher Ebene abweichende Regelungen getroffen werden.

In diesem Vertrag nicht aufgeführte Tätigkeiten sind in den örtlichen Bestimmungen zu regeln.

## **§ 4 Laufzeit und Schlussbestimmungen**

1. Dieser Tarifvertrag tritt am 01. 06. 2000 in Kraft. Er kann mit einer Frist von 6 Monaten erstmalig zum 31.05.2002 gekündigt werden.
2. Dieser Tarifvertrag gilt ausschließlich für Hafendarbeiter, deren Arbeitsverhältnis nach dem 31.05.2000 begründet wird.
3. Hafendarbeiter, deren Arbeitsverhältnis vor Inkrafttreten dieses Tarifvertrages begründet wurde, können nicht per Änderungskündigung nach den Eingruppierungsmerkmalen dieses Tarifvertrages beschäftigt werden. Eine betriebsbedingte Beendigungskündigung mit dem Ziel einer Wiedereinstellung nach den Kriterien dieses Tarifvertrages ist ebenfalls ausgeschlossen.
4. Hafendarbeiter, die nach dem 31.05.2000 eingestellt werden, und deren vorheriges Arbeitsverhältnis im Geltungsbereich der Tarifverträge für die deutschen Seehäfen begründet war, haben weiterhin Anspruch auf Eingruppierung nach den Bedingungen ihres vorangegangenen Arbeitsverhältnisses. Dies gilt nur, wenn das vorangegangene Arbeitsverhältnis aus betriebsbedingten Gründen beendet wurde und zwischen der Beendigung und der Neueinstellung der Zeitraum von einem Jahr nicht überschritten wird.
5. Im gegenseitigen Einvernehmen kann von den Regelungen der Ziff. 4 abgewichen werden. Dies gilt insbesondere, wenn bei der Einstellung ein dem vorangegangenen Arbeitsverhältnis entsprechender Arbeitsplatz nicht zu besetzen ist.
6. Bei einem Betriebsübergang gelten weiterhin die Eingruppierungskriterien, die zum Zeitpunkt des Überganges bestehen. Sie können nicht zum Nachteil der Arbeitnehmer verändert werden.

Hamburg, 26. Mai 2000

Zentralverband der deutschen  
Seehafenbetriebe e. V.

Gewerkschaft Öffentliche Dienste,  
Transport und Verkehr  
- Hauptvorstand -

**Protokollnotiz  
zu dem Eingruppierungsvertrag für die Hafentarbeiter  
der deutschen Seehafenbetriebe vom 26. Mai 2000**

1. Die Tarifvertragsparteien kommen überein, dass die besondere GHB-Problematik örtlich zu regeln ist. Für den GHB sind abweichende Regelungen möglich.
2. In diesem Vertrag nicht aufgeführte Tätigkeiten sind für Hafentarbeiter, die ab dem 01.06.2000 eingestellt werden, örtlich ebenfalls neu zu regeln. Im übrigen bleiben bestehende örtliche Regelungen unberührt.
3. Es besteht Einverständnis darüber, dass es sich bei § 4 Ziffer 5 Satz 2 um ein Beispiel zur Erläuterung des Satzes 1 handelt. Satz 2 beinhaltet keine Einschränkung des Satzes 1.
4. Bei der Formulierung in § 4 Ziffer 6 handelt es sich um eine deklaratorische Klarstellung.
5. Die in § 7 Ziffer 3 Abs. 3 bis 6 des Rahmentarifvertrages für die Hafentarbeiter der deutschen Seehafenbetriebe vom 27.03.1992, gültig ab 01.04.1992, normierte Überwiegenheitsregelung findet auf die Eingruppierung von Hafentarbeitern, die ab dem 01.06.2000 eingestellt werden, keine Anwendung.
6. Dieser Eingruppierungsvertrag gilt als gekündigt im Falle der Kündigung des Eingruppierungsvertrages für die Hafentarbeiter der deutschen Seehafenbetriebe vom 23.03.1991. In diesem Fall endet dieser Eingruppierungsvertrag mit Ablauf der Kündigungsfrist des Eingruppierungsvertrages für die Hafentarbeiter der deutschen Seehafenbetriebe vom 23.03.1991.

Hamburg, 26. Mai 2000

Zentralverband der deutschen  
Seehafenbetriebe e.V.

Gewerkschaft Öffentliche Dienste,  
Transport und Verkehr  
Hauptvorstand